ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG GEMÄß § 10a BAUGB ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 6 "SOLARPARK SÜLTE" DER GEMEINDE SÜLSTORF

Gemäß § 10a Abs. 1 BauGB ist der Bebauungsplan Nr. 6 "Solarpark Sülstorf" der Gemeinde Sülstorf eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Chronologie des Verfahrens

Aufstellungsbeschluss	27.02.2020		
Vorentwurfsbeschluss	10.12.2020		
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (gemäß § 3 Abs. 1 BauGB)	08.02.2021	bis	12.03.2021
Frühzeitige Beteiligung der Behörden u. sonstiger Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 1 BauGB)	14.01.2021	bis	15.02.2021
Entwurfsbeschluss	30.09.2021		
Öffentliche Auslegung (gemäß § 3 Abs. 2 BauGB)	10.01.2022	bis	15.02.2022
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB)	11.01.2022	bis	15.02.2022
Abwägungsbeschluss (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB)	20.10.2022		
Satzungsbeschluss	20.10.2022		

Anlass der Planaufstellung

Am 27.02.2020 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Sülstorf in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6 "Solarpark Sülte" beschlossen.

Ziel des o. g. Bebauungsplans ist es, durch Festsetzung eines sonstigen Sondergebiets gemäß § 11 Absatz 2 BauNVO die Realisierung und den Betrieb von Freiflächenphotovoltaikanlagen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen planungsrechtlich zu sichern und die Erzeugung von umweltfreundlichem Solarstrom innerhalb des Gemeindegebietes zu ermöglichen.

Der Planungsraum befindet sich westlich des Kiesabbauwerks Sülte. Er liegt innerhalb des durch Planfeststellungsbeschluss bis 31.12.2050 zugelassenen Rah-

menbetriebsplanes für den Kiessandtagebau "Sülte". Der Geltungsbereich auf einer Fläche von ca. 14 ha wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Im Zeitraum von 1975 bis 1995 diente die Fläche als Rieselfelder zur Abwasserbehandlung der Stadt Schwerin. Die Flächen wurden dabei mit ungeklärtem Wasser beschickt. Aufgrund der vorangegangenen Nutzung ist der Planungsraum als Konversionsfläche anzusehen.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen gelten nicht als privilegiertes Vorhaben im Sinne von § 35 BauGB. Entsprechend fordern die gesetzlichen Regelungen die Aufstellung eines Bebauungsplans, weil regelmäßig anzunehmen ist, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen auch als sonstige Vorhaben im Außenbereich unzulässig wären und die Beeinträchtigung öffentlicher Belange nicht gänzlich auszuschließen ist.

Die im Bebauungsplan festgesetzten Planungen wirken dem Klimawandel durch die Verringerung des CO₂-Ausstoßes entgegen, der mit der Erzeugung von Energie aus fossilen Energieträgern verbunden ist. Damit einhergehend ist der Bebauungsplan für das Gemeinwohl nicht nur förderlich, nützlich oder dienlich, es besteht vielmehr ein direktes öffentliches Interesse an der Errichtung der im Geltungsbereich geplanten Solaranlagen.

Die Gemeinde ist aus diesem Grund bestrebt den Anteil der erzeugten Energie aus erneuerbaren Energiequellen im Gemeindegebiet zu erhöhen.

Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange:

Für die Umweltbelange wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt worden sind. Diese Belange wurden im Umweltbericht gemäß § 2a BauGB als gesonderter Teil der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt.

Die eingehende Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens auf die zusammengefassten Schutzgüter ergab, dass mögliche Beeinträchtigungen nicht die Erheblichkeitskennwerte überschreiten.

Die Prüfung der Wirkung des Vorhabens auf die Schutzgüter im Geltungsbereich ergab, dass diese nicht erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nach der Prüfung als nicht erheblich zu bewerten.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Umwelt als Summe der beschriebenen und bewerteten Schutzgüter kann nicht festgestellt werden.

Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung:

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte

in der Zeit vom 08.02.2021 bis 12.03.2021. Es wurde Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 14.01.2021. Sie wurden aufgefordert, sich auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern.

Anhand dieser Stellungnahmen wurden der Untersuchungsrahmen und der Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB festgelegt.

Die formelle Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 erfolgte in der Zeit vom 10.01.2022 bis 15.02.2022.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung lagen zusätzlich zum Planentwurf sowie Begründung mit Umweltbericht und Anhängen folgende Informationen zu den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen umweltrelevanten Belangen vor, die eingesehen werden konnten:

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden

- Es handelt es sich im Planungsraum überwiegend um Böden mit unterentwickelter Funktionsausprägung ohne besondere Bedeutung als Lebensraum für geschützte Pflanzen und Tiere.
- Der Planungsraum wird begrünt, wodurch der Erosion vorgebeugt wird.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Boden, Bodengutachten zum Konversionsstatus

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Fläche

- Für die Errichtung des Solarparks sind keine nachhaltigen Versiegelungen notwendig.
- Die Freiflächen-Photovoltaikanlage ist lediglich als Zwischennutzung vorgesehen. Als Folgenutzung ist eine landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Fläche

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser

- Im Planungsraum befinden sich keine natürlichen Oberflächengewässer oder Gewässer II. Ordnung.
- Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Wasser

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima und Luft

- Das Vorhaben trägt zu einer Reduzierung der Treibhausgase und somit der Einhaltung der Vorgaben des allgemeinen Klimaschutzes gemäß § 1a Abs. 5 BauGB bei.
- Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Klima und Luft

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

- Folgende Tierarten wurden untersucht: Brutvögel
- Folgender Biotoptyp befindet sich im Geltungsbereich: intensiv genutzte Äcker (LI)

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische

Vielfalt,

Biotoptypenkartierung,

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild

- Der Planungsraum ist bereits geprägt durch den angrenzenden Solarpark und Kies-/ Sandtagebau.
- Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die geplanten Module ist auf Grund der bestehenden Vorbelastungen sowie der vorhandenen Eingrünung nicht zu erwarten.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Landschaftsbild

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung

- Für den Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans sind keine wesentlichen Immissionswirkungen im Plangebiet vorhersehbar.
- Eine Beeinträchtigung durch Reflexionen konnten durch eine Blendanalyse ausgeschlossen werden.
- Um ausreichenden Schallschutz zu gewährleisten, werden solche lärmrelevanten Anlagen mit einem Mindestabstand von 100 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung errichtet.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung,

Blendanalyse des Ingenieurbüro Eva Jenennchen vom Dezem-

ber 2020

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

- Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Baudenkmale.
- Nach gegenwärtigem Kenntnisstand befinden sich im Bereich des Vorhabens keine Bodendenkmale.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Schutzgebiete sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen.

- Das n\u00e4chstgelegene Vogelschutzgebiet "Lewitz" befindet sich in \u00fcber 5.000 m Entfernung.
- Das n\u00e4chstgelegene Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) "W\u00e4lder in der Lewitz" befindet sich in etwa 8.000 m Entfernung.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

<u>Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten und Begründung der gewählten Planvariante</u>

Die Nähe zum südlich vorhandenen Solarpark sowie die vorangegangene Nutzung als Kiessandtagebau östlich erzeugt eine gewisse Vorbelastung des gewählten Standortes. Negative Beeinflussungen anderer diskutierter Standorte konnten so vermieden werden.

Die Anlage verzichtet auf die Umsetzung fossiler Energieträger zu Gunsten der Erzeugung von Solarenergie. Der erzeugte Strom soll in das öffentliche Versorgungsnetz eingespeist werden.

Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Alle übergeordneten Planungsziele und die Entwicklungsziele der Gemeinde Sülstorf wurden innerhalb des Bauleitplanverfahrens berücksichtigt.

Am 27.02.2020 hat die Gemeinde Sülstorf den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 6 "Solarpark Sülte" der Gemeinde Sülstorf gefasst.

Planungsziel ist die Festsetzung eines Sondergebietes "Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie" gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO. Dies soll die Realisierung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage einschließlich der erforderlichen Nebenanlage planungsrechtlich ermöglichen und die Erzeugung von umweltfreundlichem Solarstrom sichern.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in der Planzeichnung im Maßstab 1:2.500 dargestellt und beläuft sich auf eine Fläche von etwa 14 ha. Er umfasst eine Teilfläche des Flurstücks 31/1 der Flur 1 in der Gemarkung Sülte.

Für das Planungsgebiet wurde eine Grundflächenzahl von 0,65 festgesetzt, welche durch die vorhandene Planung eingehalten wird. Bei der geplanten Photovoltaikanlage handelt es sich um linienförmig aneinandergereihte Module, die auf Gestellen je nach Neigung gegen Süden platziert werden.

Die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes wurden bei der Aufstellung des Bebauungsplans berücksichtigt. Es erfolgte eine ausführliche Bestandserfassung der Schutzgüter und eine Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen Schutzgüter.

Die eingehende Prüfung der Umweltverträglichkeit der Planung auf die zusammengefassten Schutzgüter ergab, dass mögliche Beeinträchtigungen nicht die Erheblichkeitskennwerte überschreiten.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sülstorf hat den Bebauungsplan Nr. 6 "Solarpark Sülte" mit Stand vom September 2022 am 20.10.2022 als Satzung beschlossen. Die Begründung einschließlich Umweltbericht mit Stand vom September 2022 wurde am 20.10.2022 gebilligt.